



LAND
TIROL

Rahmenrichtlinie über die Förderung der Kultur in Tirol

Regierungsbeschluss vom 05.12.2023

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, idgF wird nachstehende Richtlinie erlassen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Richtlinie regelt die grundsätzlichen Bedingungen, unter denen Förderungen nach dem 2. Abschnitt des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010 in der geltenden Fassung gewährt werden.
- 2) Förderungen im Sinn des Abs. 1 sind Zahlungen aus Landesmitteln, die das Land Tirol einer natürlichen oder juristischen Person als Träger von Privatrechten für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.
- 3) Für einzelne Bereiche nach § 3 Abs. 2 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes gelten zusätzlich die in Sonderrichtlinien enthaltenen Bedingungen.

§ 2

Grundsätze

- 1) Förderungen dürfen nur für Vorhaben und Tätigkeiten gewährt werden, die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Tirol verstoßen und die geeignet sind, zur Verwirklichung der im § 1 Abs. 2 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes normierten Ziele beizutragen. Förderungen dürfen nicht gewährt werden, wenn sie vorwiegend der Verwirklichung anderer wie z.B. kommerzieller, wirtschaftlicher, touristischer oder sozialer Ziele dienen.
- 2) Förderungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden. Auf das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, insbesondere auf die dort normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten wird ausdrücklich hingewiesen.
- 3) Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- 1) Förderungen dürfen nur gewährt werden:
 - a) auf schriftlichen Antrag,
 - b) wenn aus der Situation der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder aus dem zu fördernden Vorhaben bzw. der zu fördernden Tätigkeit zu schließen ist, dass diese ohne Förderung aus Landesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
 - c) wenn die Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert erscheint und dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachgewiesen wird,
 - d) als Ergänzung von Eigenleistungen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, Leistungen sonstiger Gebietskörperschaften oder sonstiger Dritter,
 - e) wenn die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht aus eigenem Verschulden bei anderen Förderungen nach dem Tiroler Kulturförderungsgesetz mit der Abrechnung oder Rückzahlung in Verzug ist,
 - f) wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit erforderlichen fachlichen Fähigkeiten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers keine Zweifel bestehen und die allenfalls notwendigen sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Bei juristischen Personen müssen diese Voraussetzungen von deren Organen erfüllt werden.
 - g) wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung früherer Förderungen beim Amt der Landesregierung fristgerecht und vollständig eingelangt ist.
- 2) Eigenleistungen sind sowohl Eigenmittel als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen (sonstige Eigenleistungen). Von Eigenleistungen kann, soweit diese wirtschaftlich nicht zumutbar sind, abgesehen werden. Auf Leistungen anderer Gebietskörperschaften kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben bzw. die Tätigkeit im Gesamtinteresse des Landes gelegen ist. Auf Leistungen sonstiger Dritter kann verzichtet werden, wenn dem Vorhaben besondere Bedeutung im Sinne der Zielsetzungen gemäß § 1 Abs. 2 Tiroler Kulturförderungsgesetz zukommt.
- 3) Eine Förderung der Jahrestätigkeit iSv § 3 Abs. 1 lit. c Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 darf nur bei Einrichtungen erfolgen, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe die Verfolgung von Zielen gemäß § 1 Abs. 2 Tiroler Kulturförderungsgesetz ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum diese Aufgaben nachhaltig wahrnehmen können.
- 4) Die Förderungsmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Eine Verwendung für andere als die im Förderungsansuchen beschriebenen und mit der Bewilligung anerkannten Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landes nicht zulässig.

- 5) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, dem Amt der Tiroler Landesregierung über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zu der im Zusageschreiben angegebenen Frist unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

2. Abschnitt

Vergabe und Abrechnung von Förderungen

§ 4

Förderungsantrag

- 1) Förderungsanträge sind ausschließlich in elektronischer Form mittels [Online Formular „Kultur – Förderantrag allgemein“](#) (Nähere Hinweise zu den Formularen unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kulutr/kulturfoerderungen/>) einzubringen. Der Antrag mit den Beilagen muss in deutscher Sprache verfasst sein.
- 2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Förderungsanträge in Papierform mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt der Tiroler Landesregierung eingebracht werden. Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen, zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der unterfertigenden Person anzuführen. Mit der Unterschrift werden die im Formular angeführten Förderungsbedingungen akzeptiert. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- 3) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Durchführung des Vorhabens bzw. der Ausübung der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens bzw. der Tätigkeit gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.
- 4) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens bzw. vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann. Allfällige Einreichtermine sind zu berücksichtigen.
- 5) Dem Antragsformular sind anzuschließen:
 - a) eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens, bei Förderung der Jahrestätigkeit eine Beschreibung der Vorhaben und Tätigkeiten während des Zeitraums, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll,
 - b) eine Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation (Einnahmen/Ausgaben und deren Finanzierung unter Berücksichtigung der beantragten

Förderung). Es wird empfohlen, dafür das Formular der Kulturabteilung zu verwenden, da die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben bei der Abrechnung den Angaben laut Förderantrag gegenübergestellt werden.

- c) Angaben zum Durchführungszeitraum der zu fördernden Vorhaben,
- d) bei juristischen Personen die aktuellen Statuten und Gründungsverträge, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge samt Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit verantwortlichen Organe, sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind,
- e) eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe und Zweck, um die für das zu fördernde Vorhaben bzw. die zu fördernde Tätigkeit bei anderen Rechtsträgern einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht wurde oder angesucht wird,
- f) bei Förderung der Jahrestätigkeit von bilanzierenden Vereinen und sonstigen juristischen Personen der aktuellste geprüfte Jahresabschluss, bei nicht bilanzierenden Vereinen oder sonstigen juristischen Personen die aktuellste Einnahmen- Ausgabenrechnung inklusive einer Aufstellung des Konto- und Bargeldbestandes sowie der Verbindlichkeiten und Forderungen der betreffenden Einrichtung zum 1. Jänner vor der Antragstellung.

§ 5

Förderbare Kosten

- 1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.
- 2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist aber auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- 3) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 idgF steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, wird das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt angesehen. Eine zusätzliche Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- 4) Reisekosten dürfen nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die der Tiroler Reisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, idgF entspricht.

- 5) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 idgF für den Leistungszeitraum entspricht.
- 6) Verwaltungs- und Overheadkosten können nur in jenem Ausmaß gefördert werden, das zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit unbedingt erforderlich ist.
- 7) Gemäß § 7 Abs. 3 lit. b Kulturförderungsgesetz 2010 idgF sind von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zumutbare Eigenleistungen (Eigenmittel, Sach- und Arbeitsleistungen) zu erbringen. Bei Förderungen an Einzelpersonen können Eigenleistungen als förderfähig anerkannt werden, wenn diese wirtschaftlich nicht zumutbar sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den förderbaren Gesamtkosten stehen.

§ 6

Förderungszusage

- 1) Die Gewährung der Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage, die grundsätzlich folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Bezeichnung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, des Förderungsantrages und des konkreten Vorhabens bzw. Förderungszweckes,
 - b) die maximale Fördersumme,
 - c) den beabsichtigten Zeitpunkt der Auszahlung, wobei die Auszahlung eines letzten Teilbetrages erst nach ordnungsgemäß erbrachter Abrechnung vorgesehen werden kann,
 - d) Termin und Art des Nachweises über die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel,
 - e) allfällige sonstige Bedingungen, welche die Förderungsbedingungen des Formularantrages ergänzen oder abändern, wenn solche im konkreten Fall sachlich notwendig sind.
- 2) Die Förderungszusage gilt als angenommen, sofern ihr nicht innerhalb von 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.
- 3) Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es aufgrund der Komplexität abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, kann eine gesonderte Vertragsurkunde erstellt werden, die vom Land und von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.
- 4) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat dem Land alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit verzögern oder unmöglich machen oder wesentliche Abänderungen gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Bedingungen erfordern, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Das Land behält sich vor, bei wesentlichen Abänderungen in inhaltlicher oder finanzieller Hinsicht die ursprüngliche

Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen vorzusehen.

- 5) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet
 - a) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen,
 - b) der Verwendung personenbezogener Daten iSv § 14 Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 idgF zuzustimmen,
 - c) Förderungsmittel nicht zur Bildung von Rücklagen zu verwenden, sofern es sich nicht um gesetzlich vorgesehene Rücklagen bei Förderung der Jahrestätigkeit iSv § 3 Abs. 1 lit c Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 idgF handelt.

§ 7

Auszahlung der Förderungen

- 1) Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.
- 2) Die Auszahlung der Förderung für Vorhaben und Tätigkeiten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann in Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass die Auszahlung des letzten Teilbetrages erst nach Abrechnung des Gesamtvorhabens erfolgt.
- 3) Die Auszahlung einer Förderung kann aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- 4) Die Wirksamkeit einer Förderungszusage kann verlängert werden, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

§ 8

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- 1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit schriftlich auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.
- 2) Sofern im Zugeschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage einer projektbezogenen Einnahmen- und Ausgabenaufstellung unter Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen und einer unterschriebenen, systematischen Belegaufstellung nachzuweisen. Die der Belegaufstellung zugrundeliegenden Originalbelege sind auf Verlangen vorzulegen. Sollte sich aus der

Projektabrechnung ein Überschuss ergeben, so ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zu verpflichten, diese Mittel gegebenenfalls auf Aufforderung anteilig zurückzuerstatten.

- 3) Für die Förderung der Jahrestätigkeit iSv § 3 Abs. 1 lit c Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 idgF ist, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage eines Jahresabschlusses entsprechend den einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Vereinsgesetz 2002 idgF, Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches idgF) nachzuweisen.
- 4) Von der Vorlage der Finanznachweise kann bis zu einem Förderbetrag von 2.000,- Euro abgesehen werden, wenn die im Förderungsantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten angemessen sind. Unbeschadet dessen kann die Vorlage von Dokumentationsmaterial und eines Tätigkeitsberichtes vorgesehen werden. Das Land hat das Recht, jederzeit stichprobenweise eine Abrechnung zu verlangen.
- 5) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel jeder einzelnen Förderungszusage ist gesondert nachzuweisen. Dabei sind die Unterlagen vollständig, fristgerecht und unter Angabe der Geschäftszahl der Förderungszusage zu übermitteln.
- 6) Jeder vorzulegende Finanznachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen sind.
- 7) Das Land teilt der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit.
- 8) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet
 - a) Prüforganen Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen das Prüforgan entscheidet.
 - b) Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs 1 lit h Tiroler Landesrechnungshofgesetz dem Landesrechnungshof die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen obliegt, sofern die Prüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist.
 - c) Alle Bücher und Belege sowie die sonstigen in Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen sind unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Land sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab dem Ende der Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit, sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur

Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.

- 9) Für die Vorlage von Belegen gilt:
- a) die einzelnen Belege sind fortlaufend zu nummerieren,
 - b) den Belegen ist eine unterschriebene Belegaufstellung anzuschließen, in der die einzelnen Belege mit Belegnummer, Firmenname und Rechnungsbetrag sowie die Summe der Rechnungsbeträge ausgewiesen sind,
 - c) es sind ausschließlich Originalbelege (Rechnungen, Honorarnoten, Zahlungslisten, Überweisungsabschnitte etc.) vorzulegen, aus denen Name und Adresse der begünstigten Person, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und der widmungsgemäße Zahlungszweck klar erkennbar sind. Elektronisch übermittelte Rechnungen entsprechen Originalrechnungen. Bei Kleinbetragsrechnungen kann die Angabe von Name und Adresse der begünstigten Person entfallen,
 - d) den Belegen sind die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z.B. „Betrag erhalten am ...“ inkl. Unterschrift der begünstigten Person oder Überweisungsbeleg/Kontoauszug im Original oder Telebankinglisten) beizufügen.
 - e) Die anerkannten Originalbelege werden mit einem Vermerk entwertet und retourniert.
 - f) Ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt. Diese sind auf den Belegen in der Belegaufstellung auszuweisen.
- 10) Beim Nachweis von Reisen, die in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben bzw. der geförderten Tätigkeit notwendig wurden, sind die Reisekosten jedenfalls nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Tiroler Reisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996 idgF entspricht.

§ 9

Rückerstattung der Förderung

- 1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat über Aufforderung ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten, wenn
- a) die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben über wesentliche Umstände zuerkannt wurde, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Land nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden,

- b) den Verpflichtungen nach § 5 Abs. 4 sowie der Auskunftspflicht und Nachweispflicht gemäß § 8 trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen wurde,
 - c) über ihr Vermögen vor Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde,
 - d) Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - e) das geförderte Vorhaben bzw. die geförderte Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - f) sie/er vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - g) von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 5 Abs. 5 lit. a nicht eingehalten wurde,
 - h) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.
- 2) Trifft die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank verzinst.
- 3) Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann von der Rückzahlung der Förderungsmittel Abstand genommen werden, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

§ 10

Mehrjährige Förderungen

- 1) Mit Genehmigung der Landesregierung können, wenn es die Besonderheiten des Förderungsantrages erfordern, mehrjährige Förderungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
- 2) Förderungszusagen, die Zahlungsverpflichtungen des Landes in einem oder mehreren künftigen Finanzjahren begründen, sind nur vorbehaltlich der Genehmigung des jährlichen Landeshaushaltes durch die dafür zuständigen Organe zulässig.
- 3) Förderungszusagen gemäß Abs. 1 sind nur zulässig, wenn
 - a) die Förderungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind,
 - b) die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bereits für mehrere Vorhaben (Projekte) Förderungen oder für mehrere Jahre Unterstützungen für die Jahrestätigkeit erhalten und diese stets vereinbarungsgemäß verwendet und abgerechnet hat,

- c) aufgrund der Bonität der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angenommen werden kann, dass die zugesagten Förderungsmittel auch in Hinkunft vereinbarungsgemäß verwendet werden und sie/er dies ordnungsgemäß nachweist,
 - d) die Bedeckbarkeit sämtlicher aus der Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit erwachsenden Ausgaben unter Bedachtnahme auf die voraussehbare Entwicklung der Landesfinanzen und der gesamtwirtschaftlichen Lage sowie im Hinblick auf bereits bestehende Verpflichtungen gesichert erscheint.
- 4) Über die mehrjährige Förderung ist ein Förderungsvertrag durch eine von beiden Vertragspartnern unterfertigte Vertragsurkunde abzuschließen, die jedenfalls die Bedingungen des Förderungsantrages (§ 4) und der Förderungszusage (§ 6) zu enthalten hat. Weiters sind die mindestens jährliche Vorlage von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen sowie die jährliche und zeitgerechte Vorlage eines Jahresprogramms samt Jahresvoranschlag und Finanzierungsplan zu vereinbaren.
- 5) Das Land behält sich vor, bei erheblichen Abweichungen der Programmvorschau sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplans bzw. der Kalkulation den mehrjährigen Förderungsvertrag aufzulösen.

3. Abschnitt

Datenschutz, EU-rechtliche Bestimmungen

§ 11

Veröffentlichung und Datenschutz

- 1) Betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Bestimmungen des § 14 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 idgF anzuwenden.
- 2) Nach § 3 des Tiroler Fördertransparenzgesetzes, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, werden alle Landesförderungen samt bestimmter personenbezogener Daten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung vom Land Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.
- 3) Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012, BGBl. / Nr. 99/2012 idgF BGBl. I Nr. 104/2019 durchgeführt und die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.
- 4) Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von

Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

§ 12

EU-Recht, Wettbewerbsrecht

- 1) Für die im Rahmen der Richtlinie gewährten Förderungen sind folgende EU-rechtliche Bestimmungen anwendbar:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3), Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39), Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (AbI. L 167 vom 30.06.2023, S. 1), im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

- 2) Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen und Beihilferegulungen, die unter Artikel 19b sowie Kapitel III Abschnitte 2a und 16 fallen.
- b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vergeben werden dürfen, ausgenommen unter anderem Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen, regionale Betriebsbeihilferegulungen, Beihilferegulungen, die unter Artikel 19b fallen, usw.
- c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d) Artikel 6 AGVO, wonach festgelegt wird, dass Beihilfen einen Anreizeffekt haben müssen. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.

- e) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- f) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 100.000,-- einzuhalten sind.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Gleichbehandlung

Die Gleichstellung aller Geschlechter ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Allgemeine Richtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol vom 01.02.2011 außer Kraft.